

0. Anwendungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich der Satzung nach § 34 (4) BauGB. Ausgenommen von den Regelungen der Gestaltungssatzung sind Betriebsstätten landwirtschaftlicher Nutzungen.

1. Gestaltung von Fassaden

Die Außenwände der Hauptgebäude sind aus folgenden Material zulässig:

- Roter bis rotbrauner Klinker, als Farbtöne des Farbregisters RAL 840 HR sind zulässig: RAL 3000-3005, RAL 3009, RAL 3011, RAL 3013, RAL 3013, RAL 3016, RAL 3020 und RAL 3031. Die dazugehörigen Zwischentöne sind zulässig.

- Holz in natürlicher Farbgebung (natur und lasiert).

Kombinationen mit anderen Materialien sind auf bis zu 20 % der jeweiligen geschlossenen Fassadenfläche zulässig. Bei der Verwendung von Putz gilt:

- Heller Putz, als Farbtöne des Farbregisters RAL 840 HR sind zulässig: RAL 1001-1002, RAL 7049, RAL 9001-9003, RAL 9010, RAL 9016 und RAL 9018. Die dazugehörigen Zwischentöne sind zulässig.

Fenster, auch Schaufenster, und Zugänge sind als stehende Formate auszuführen oder dergestalt durch Rahmen o.ä. zu gliedern, dass die dadurch entstehenden Einzelsegmente ein stehendes Format aufweisen.

Fachwerkbauweise unter Verwendung der vorstehenden Farbvorgaben ist zulässig. Dies gilt auch für nicht tragendes Fachwerk (sog. Blendfachwerk).

2. Dächer

Als Dachform sind für die Hauptdachflächen gleich geneigte Sattel- und Krüppelwalm-dächer zulässig. Die Dachneigung der Hauptdachflächen muss zwischen 35° und 50° betragen.

Als Dacheindeckung für die Hauptdachflächen sind Dachziegel / Dachpfannen in folgenden Farbtönen des Farbregisters RAL 840 HR mit matter Oberfläche sowie begrünte Dächer zulässig:

- analog Klinker, siehe oben 1.

Zulässig sind zudem Dachflächenfenster, Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sowie zusätzlich als Dachaufbauten Schlepp-/Satteldachgauben (Erker). Von den seitlichen Begrenzungen der Dachfläche ist mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten. Die Dachaufbauten sind mit ihrer Oberkante mind. 4 Dachziegel (durchschnittlich 45 cm Länge pro Dachziegel) unterhalb des Firstes der Hauptdachflächen anzuordnen.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind parallel zur Dachfläche anzubringen. Ein Aufständern der Kollektoren ist unzulässig.

Flachdächer sind zulässig auf Garagen und Nebengebäuden, sofern sie begrünt werden. Andernfalls gelten die vorstehenden Regelungen für Hauptdachflächen.

3. Einfriedigungen

Als Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig:

Hecken aus standortheimischen Gehölzen gem. Pflanzliste bis 1,80 m Höhe, Holz-Staketenzäune oder gemauerte Einfriedigungen bis 1,20 m Höhe, letztere in Farbgebung analog der Fassadenmaterialien gemäß § 1 der ÖBV oder aus örtlichen Feldsteinen.

Weiterhin zulässig sind (Doppel-)Stabmattenzäune bis 1,20 m Höhe in zurückhaltender ortsbildgerechter Farbgebung (z.B. grün, anthrazit). Unzulässig sind Sichtschutzelemente jedweder Art innerhalb der Zäune.

4. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ausschließlich zum Zwecke der Eigenwerbung zulässig.

Selbstleuchtende Anlagen sind nur unbeweglich und mit stehendem Licht zulässig, Ansichtsfläche max. 1,5 m². Laufschriften oder Wechsellichtanlagen sind nicht zulässig.

Stationäre Werbeanlagen sind an den Gebäuden nur bis zur Decke des Erdgeschosses zulässig. Von dieser Regelung zur räumlichen Verortung sind bestehende Werbeanlagen inkl. deren Erneuerung ausgenommen.

5. Gestaltung / Begrünung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Zur Erhaltung und Stärkung des Artenbestandes und der Artenvielfalt sind private Gartenflächen gem. § 9 (2) NBauO möglichst strukturreich und naturnah zu gestalten. Die Anlage von Kies- oder Schottergärten (flächenhafte Schüttungen) sind unzulässig.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese örtlichen Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten, § 80 (3) NBauO, die mit einer Geldbuße gem. § 80 (5) NBauO geahndet werden.